

Die Nachversteuerung des Tabaks.

N Berlin, 19. Juni. (Priv.-Tel.) Eine soeben veröffentlichte Verordnung des Reichskanzlers über die Nachversteuerung des Tabaks bestimmt, daß die in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni dieses Jahres verzollten oder versteuerten Tabakblätter der Nachverzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für einen Doppelzentner unterliegen: a) ausländische Tabakblätter 1. unbearbeitet 45 Mark, 2. bearbeitet 100 Mark, b) inländische Tabakblätter 13 Mark.

Für die in der gleichen Zeit verzollten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben: a) für Zigarren 430 Mark und 25 Mark des Wertes, b) für Zigaretten 500 Mark.

Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten, für die der Zoll oder die Steuer am 16. Mai oder später entrichtet worden ist, sind von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreit, wenn sie bereits vor diesem Tage bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind. Die am 1. Juli 1916 im Besitz von Herstellern zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gesetzlichen Kriegsaufschlags. Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten nicht mehr als 3000 Stück, an Zigarettentabak nicht mehr als 3 Kilogramm, an Zigarettenhüllen nicht mehr als 5000 Stück beträgt. Hersteller und Händler haben die am 1. Juli 1916 in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigaretten usw. innerhalb einer Woche schriftlich anzumelden. Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie die Zigarren und Zigaretten nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.